

Prüfungsordnung

über die

höhere Fachprüfung für Meisterin Wärmetechnikplanung / Meister Wärmetechnikplanung

vom

1 9. JAN. 2022

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. Allgemeines

1.1. Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2. Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Meisterinnen Wärmetechnikplanung und Meister Wärmetechnikplanung sind Fachpersonen für die Planung von wärmetechnischen Anlagen bei Neubauten oder im Rahmen von Sanierungen. Sie verantworten Projekte von der Kundenberatung über die Konzipierung bis zur Abnahme und Betriebsoptimierung von wärmetechnischen Anlagen. Sie arbeiten sowohl in planenden wie auch in ausführenden Unternehmen der Gebäudetechnikbranche. In diesen übernehmen sie typischerweise die Leitung eines Projektteams.

Meisterinnen Wärmetechnikplanung und Meister Wärmetechnikplanung sind dafür verantwortlich, dass die Qualität der Planung dem Stand der Technik, den rechtlichen Vorgaben sowie den Ansprüchen der Kundschaft entspricht. Sie gewährleisten, dass wärmetechnische Anlagen zuverlässig funktionieren, einen guten Komfort bieten und energieeffizient ausgelegt sind.

Meisterinnen Wärmetechnikplanung und Meister Wärmetechnikplanung erarbeiten ihre Lösungen zu einem grossen Teil eigenständig. Sie arbeiten in einem Netzwerk mit unterschiedlichen Anspruchsgruppen wie Bauherrinnen und Bauherren, Bauleitungen, Architektinnen und Architekten, Behörden, Fachplanerinnen und Fachplanern anderer Gewerke (insbesondere in den Bereichen Lüftung, Sanitär, Kälte, Elektro sowie Gebäudeautomation), Handwerkerinnen und Handwerkern, Herstellern und Lieferanten.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Meisterinnen Wärmetechnikplanung und Meister Wärmetechnikplanung:

- beraten Kundinnen und Kunden und erstellen Konzepte für wärmetechnische Anlagen;
- erstellen Berechnungen für wärmetechnische Anlagen;
- erstellen und überprüfen Planungsunterlagen;
- ermitteln und steuern Projektkosten;
- leiten und überwachen Projekte;
- führen Projektteams und Lernende.

Um diese Arbeiten professionell auszuführen, verfügen sie über ein fundiertes technisches Fachwissen in der Wärmetechnik. Dabei zeichnen sie sich durch ein ausgeprägtes, gewerke- übergreifendes Verständnis und eine breite Allgemeinbildung aus.

Meisterinnen Wärmetechnikplanung und Meister Wärmetechnikplanung kennen die relevanten gesetzlichen Grundlagen – insbesondere im Energiebereich – sowie die branchenspezifischen und branchenübergreifenden Normen und Standards. Überdies verfügen sie über Kenntnisse in Kostenmanagement, Projektmanagement, Betriebswirtschaft sowie in der Personalführung und in der Ausbildung von Lernenden.

1.23 Berufsausübung

Meisterinnen Wärmetechnikplanung und Meister Wärmetechnikplanung leiten in der Regel komplexe, gewerkübergreifende Gesamtprojekte. Sie führen ein auftragsbezogenes Projektteam, das typischerweise aus Planerinnen und Planern der verschiedenen Gewerke – Sanitär, Lüftung, Heizung, Kälte, Elektro – besteht.

Damit die Projekte gelingen, ist einerseits ein exaktes, systematisches Arbeiten gefordert: Sie sorgen dafür, dass Projekte dank präzisen Plänen und genau kalkulierten Kosten entsprechend den Wünschen der Kundschaft realisiert werden können.

Andererseits müssen Meisterinnen Wärmetechnikplanung und Meister Wärmetechnikplanung auch in der Lage sein, vernetzt und übergreifend zu denken. Sowohl bei der Erstellung der Planungsunterlagen wie auch später bei der Überwachung der Ausführung und bei der Abnahme sind die Koordination mit beteiligten Gewerken und das Erarbeiten von gemeinsamen Lösungen von Bedeutung. Häufig nehmen sie in einem Projekt auch die Funktion der Fachbauleitung ein. Wenn im Projektablauf Unvorhergesehenes eintritt, sind ihre Flexibilität und Problemlösefähigkeiten gefragt.

Gegenüber Kundinnen und Kunden sowie Partnerinnen und Partnern sind sie in der Lage, komplexe Sachverhalte verständlich darzulegen und ihre erarbeiteten Konzepte anschaulich zu präsentieren. Damit tragen sie massgeblich dazu bei, die Reputation ihres Unternehmens und der Gebäudetechnikbranche zu stärken.

Der Trend zum ökologischen Bauen führt in der Gebäudetechnik zu stets neuen Anforderungen. Diese sind insbesondere durch das Energiegesetz, die kantonalen Vollzugsvorschriften wie auch durch bauspezifische Normen und Standards geregelt (z.B. Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA, Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich MuKEn). Meisterinnen Wärmetechnikplanung und Meister Wärmetechnikplanung setzen ihr Fachwissen über neue Technologien und Produkte wie auch über gesetzliche Grundlagen und Vorschriften in verschiedensten Arbeitssituationen adäquat ein.

Entscheidungen von Meisterinnen Wärmetechnikplanung und Meister Wärmetechnikplanung haben eine grosse Tragweite mit finanziellen Folgen für einen Betrieb. Als Projektleitende erarbeiten sie technische Lösungen, die eine hohe Qualität zu tragbaren Kosten und marktfähigen Preisen gewährleisten. Dazu sind u.a. ein betriebswirtschaftliches Denken in allen Tätigkeitsbereichen und ein ausgeprägtes Verhandlungsgeschick von Bedeutung. Mit der Digitalisierung entwickeln sich sowohl die eingesetzten Produkte und Technologien wie auch die Arbeitsmittel von Meisterinnen Wärmetechnikplanung und Meister Wärmetechnikplanung weiter. Sie sind daher gefordert, sich und ihre Teams laufend weiterzubilden und auf dem aktuellen Stand zu halten.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Warme oder klimatisierte Gebäude sind ein wichtiges Bedürfnis der Gesellschaft. Meisterinnen Wärmetechnikplanung und Meister Wärmetechnikplanung tragen mit einer optimalen Planung dazu bei, die Bedürfnisse ihrer Kundinnen und Kunden umzusetzen.

Meisterinnen Wärmetechnikplanung und Meister Wärmetechnikplanung sind wichtige Akteure für die Umsetzung der Energiestrategie: Sie stellen ein bedarfsgerechtes und energieeffizientes Betreiben von Anlagen sicher und fördern den Einsatz von erneuerbaren Energieträgern. Durch Innovationen im Bereich der Gebäudeautomation sind in Zukunft weitere Effizienzsteigerungen absehbar.

1.3. Trägerschaft

- Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. Organisation

2.1. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens fünf bis acht Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2. Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3. Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

3.1. Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
 - a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle:
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2. Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien aller geforderten Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹;
- g) Disposition Diplomarbeit.

3.3. Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

das eidg. F\u00e4higkeitszeugnis als Geb\u00e4udetechnikplanerin Heizung bzw. Geb\u00e4udetechnikplaner Heizung oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und \u00fcber mindestens vier Jahre Berufserfahrung in der Planung w\u00e4rmetechnischer Anlagen nach beendeter Grundbildung verf\u00fcgt;

oder

das eidg. Fähigkeitszeugnis als Gebäudetechnikplanerin Sanitär bzw. Gebäudetechnikplaner Sanitär, Gebäudetechnikplanerin Lüftung bzw. Gebäudetechnikplaner Lüftung oder Kältesystem-Planerin bzw. Kältesystem-Planer oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Planung wärmetechnischer Anlagen nach beendeter Grundbildung verfügt;

oder

den eidg. Fachausweis als Chefmonteurin Heizung bzw. Chefmonteur Heizung oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und über mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Planung wärmetechnischer Anlagen nach bestandener Berufsprüfung verfügt;

oder

das eidg. Diplom als Heizungsmeisterin bzw. Heizungsmeister oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Planung wärmetechnischer Anlagen nach bestandener höherer Fachprüfung verfügt;

oder

das eidg. Diplom als Sanitärmeisterin bzw. Sanitärmeister oder als Sanitärplanerin bzw. Sanitärplaner oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und über mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Planung wärmetechnischer Anlagen nach bestandener höherer Fachprüfung verfügt;

Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, die es für rein statistische Zwecke verwendet.

- b) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.
- Vorbehalten bleiben die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, die Freigabe der Disposition zur Diplomarbeit und die rechtzeitige Abgabe der Diplomarbeit.
- 3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:
 - Modul A: Beraten und Konzipieren von wärmetechnischen Anlagen
 - Modul B: Erstellen von Berechnungen für wärmetechnische Anlagen
 - Modul C: Erstellen und Überprüfen von Planungsunterlagen
 - Modul D: Ermitteln und Steuern von Projektkosten
 - Modul E: Leiten und Überwachen von Projekten
 - Modul F: Führen von Projektteams und Lernenden

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind im Anhang der Wegleitung und auf der Website von suissetec verfügbar.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens elf Wochen vor Beginn der mündlichen Abschlussprüfung (Prüfungsteil 2 und 3) schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4. Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber wie auch ein allfälliges Materialgeld gehen zulasten der Trägerschaft.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, die die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

Durchführung der Abschlussprüfung

4.1. Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zehn Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen, oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2. Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis acht Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3. Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4. Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5. Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. Abschlussprüfung

5.1. Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteile		Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1.	Diplomarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt	einfach
2.	Kundenpräsentation und Kundengespräch	mündlich	30 min	einfach
3.	Fachgespräch	mündlich	30 min	einfach

Prüfungsteil 1:

In der Diplomarbeit erarbeiten die Kandidatinnen und Kandidaten selbstständig ein von ihnen eingebrachtes Projekt. Das Projekt muss in Zusammenhang mit ihrer eigenen Praxis stehen.

Die Diplomarbeit erstreckt sich über die Handlungskompetenzbereiche A bis E. Die Diplomarbeit muss nicht alle Handlungskompetenzen abdecken, aber mindestens eine Handlungskompetenz aus jedem der fünf Handlungskompetenzbereiche A bis E enthalten.

Die Diplomarbeit wird vor der Abschlussprüfung erstellt.

Prüfungsteil 2:

Die Kandidierenden stellen die Diplomarbeit oder einen Teil davon in Form einer Kundenpräsentation vor. Die Expertinnen und Experten stellen anschliessend Fragen aus der Sicht der Kundin / des Kunden. Überprüft wird insbesondere die Präsentations- und Kommunikationskompetenz gemäss Handlungskompetenzbereich A.

Prüfungsteil 3:

In einem Fachgespräch werden aus Expertensicht Fragen zur Diplomarbeit und zu damit verbundenen Themen gestellt. Überprüft wird die Vernetzungsfähigkeit der Kandidierenden bezogen auf die Handlungskompetenzbereiche A bis F.

Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2. Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe.

Beurteilung und Notengebung

6.1. Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2. Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3. Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4,0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4. Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem der drei Prüfungsteile mindestens 4,0 beträgt.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
 - a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein aufgrund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
 - a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5. Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Ist der Prüfungsteil 3 ungenügend, muss jedoch in jedem Fall auch der Prüfungsteil 1 wiederholt werden.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

Diplom, Titel und Verfahren

7.1. Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
 - Meisterin Wärmetechnikplanung / Meister Wärmetechnikplanung
 - Maître en planification dans la thermique du bâtiment
 - Maestra in pianificazione nella termica dell'edificio / Maestro in pianificazione nella termica dell'edificio

Die englische Übersetzung lautet:

- Thermal Engineering Planner, Advanced Federal Diploma of Higher Education
- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2. Entzug des Diploms

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3. Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. Deckung der Prüfungskosten

- **8.1.** Der Zentralvorstand der Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- **8.2.** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- **8.3.** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV.

10. Erlass

Zürich, 11.01.2022

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Daniel Huser Zentralpräsident

Christoph Schaer

Direktor

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

1 9. JAN. 2022

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi

Stellvertretender Direktor

Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung